

<p style="text-align: center;"><b>Hinweise zum Verfahren: Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei Lehrkräften mit dem Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre an Gymnasien und Beruflichen Schulen</b></p>
--

1. Hat die Schulleitung für eine Lehrkraft mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt sie dies dem / der Kirchlich Beauftragten mit.
2. Der / die Kirchlich Beauftragte ist auf evangelischer Seite der / die zuständige Fachberater / Fachberaterin für Evangelische Religionslehre, auf katholischer Seite der / die zuständige Schuldekan / Schuldekanin (für die Diözese Rottenburg-Stuttgart) bzw. der / die kirchliche Beauftragte für Gymnasien (für die Erzdiözese Freiburg).
3. Der / die Kirchlich Beauftragte erhält den Stundenplan der zu besuchenden Lehrkraft.
4. Der / die Kirchlich Beauftragte führt in der Regel einen Unterrichtsbesuch durch – wenn möglich zusammen mit der Schulleitung.
5. Ob der Besuch angekündigt wird oder nicht, richtet sich nach dem an der Schule üblichen Verfahren.
6. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Gespräch des / der Kirchlich Beauftragten mit der Lehrkraft statt.
7. Der / die Kirchlich Beauftragte fertigt ein Gutachten im Fach Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre an und übermittelt es der Schulleitung. (Bei dem Gutachten kann es sich um einen handschriftlichen Kurzbericht mit Notenangabe und einer knappen Begründung handeln.)
8. Die Schulleitung erstellt die dienstliche Beurteilung; soweit sich die Beurteilung auf das Fach Evangelische / Katholische Religionslehre bezieht, berücksichtigt die Beurteilung der Schulleitung das Gutachten des / der Kirchlich Beauftragten. Das Gutachten des / der Kirchlich Beauftragten hat die Funktion einer Zuarbeit für die Beurteilung der Schulleitung, es hat keine eigenständige juristische Bedeutung. Daher wird dieses Gutachten auch nicht in die Personalakte aufgenommen.
9. Vor der Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung an die Lehrkraft stellt die Schulleitung mit dem / der Kirchlich Beauftragten das Einvernehmen her. Hierfür nimmt die Schulleitung mit dem / der Kirchlich Beauftragten Kontakt auf. Die Herstellung des Einvernehmens ist in der dienstlichen Beurteilung ausdrücklich zu vermerken.
10. Die Schulleitung gibt der Lehrkraft die dienstliche Beurteilung bekannt.